



Thüringer Finanzgericht · Bahnhofstr. 3a · 99867 Gotha

Der Präsident

Gunnar Skerhut

Durchwahl:  
Telefon 03621 432-200  
Telefax 03621 432-203  
postfg@thfj.thuringen.de


Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:  
(bitte bei Antwort angeben)  
1552E/Sker/Sa

Gotha  
7. November 2022

Anfrage Entscheidungen Thüringer Finanzgericht

Sehr geehrter Herr 

ich bedanke mich für Ihre Anfrage und Ihr Interesse an Entscheidungen des Thüringer Finanzgerichts.

Entscheidungen von besonderer fachlicher Bedeutung und Tragweite werden an die juris GmbH und an den C. H. Beck-Verlag im Rahmen eines Vertrages über die Nutzung der jeweiligen Datenbank bzw. des Informationssystems des Vertragspartners zugeliefert.

Die Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen ist, worauf Sie zutreffend hinweisen, eine öffentliche Aufgabe.

Der Zugang zu Gerichtsentscheidungen ist allerdings nicht unbegrenzt. Eine Veröffentlichung sämtlicher Urteile und Beschlüsse ist weder nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts geboten noch durch das Transparenzgesetz veranlasst.

Gem. § 2 Abs. 6 des Thüringer Transparenzgesetzes vom 10. Okt. 2019 gilt dieses Gesetz für Gerichte und Staatsanwaltschaften, soweit nicht Informationen aus deren Verfahrensakten betroffen sind.

Da es hier um Urteile, d.h. Informationen aus den Verfahrensakten geht, greift eine Auskunftspflicht nicht.

Ich beziehe mich auf die Begründung zum Transparenzgesetz (vgl. Drucksache 6/6684 ([https://parldok.thueringer-landtag.de/ParlDok/dokument/69748/thueringer\\_transparenzgesetz\\_thuertg.pdf](https://parldok.thueringer-landtag.de/ParlDok/dokument/69748/thueringer_transparenzgesetz_thuertg.pdf))).

In § 2 wird der Anwendungsbereich des Gesetzes geregelt.  
Zu Absatz 6 wird auf folgendes hingewiesen:

„Die Verfahrensakte enthalten in aller Regel zahlreiche personenbezogene Daten (beispielsweise der Verfahrensbeteiligten und ihrer Vertreter sowie von Zeugen). Daraus folgt, dass nahezu bei jedem Antrag ein erheblicher Aufwand zur Beteiligung von betroffenen Dritten beziehungsweise zur Anonymisierung seiner zu schützenden Daten entsteht, da diese so zu erfolgen hat, dass auch aus den weiteren Umständen kein Rückschluss auf ihn erfolgen kann.

Zugleich sind Gerichtsverfahren grundsätzlich öffentlich (vgl. § 169 des Gerichtsverfassungsgesetzes und seine Inbezugnahme durch § 55 der Verwaltungsgerichtsordnung, § 52 der Finanzgerichtsordnung und § 61 des Sozialgerichtsgesetzes). Der Inhalt der Schriftsätze wird regelmäßig nur dann Gegenstand des Verfahrens, wenn er durch Vortrag in die Gerichtsverhandlung einbezogen wird (Grundsatz der Mündlichkeit, vgl. etwa § 128 der Zivilprozessordnung, die §§ 261, 264 der Strafprozessordnung, § 101 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO -). Das Gericht selbst stellt seine Beweggründe in der Begründung zu seiner Entscheidung dar (vgl. beispielsweise § 268 der Strafprozessordnung, § 311 der Zivilprozessordnung, § 117 VwGO). Damit besteht hinsichtlich der Informationen, die Gegenstand einer Gerichtsverhandlung sind, bereits die durch das Gesetz zum Ziel gesetzte Transparenz und Kontrollmöglichkeit durch die Bürger.

Dies rechtfertigt es, die Gerichte aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes herauszunehmen, soweit Informationen aus Verfahrensakten betroffen sind.“ (Hervorhebungen durch Unterzeichner).

Bitte bedenken Sie in diesem Zusammenhang auch, dass wir an § 30 AO (Steuergeheimnis) gebunden sind.

Die Entscheidung, ob eine veröffentlichungswürdige Gerichtsentscheidung vorliegt, treffen vorrangig die an der Entscheidung beteiligten Richter.

Ich habe insoweit Ihr Schreiben zum Anlass genommen, die Senate nochmals darauf hinzuweisen, dass mehr Urteile in den einschlägigen Datenbanken und möglichst auch in der Presse zu veröffentlichen sein könnten.

Sofern Sie eine Übersendung des anonymisierten Urteils trotz Gebührenpflicht wünschen, teilen Sie dies bitte mit.

Die Gebührenpflicht könnte dann selbstverständlich im Rahmen einer Klage geprüft werden.

Soweit Sie eine Veröffentlichung dieser Antwort über frag den Staat oder an eine email Adresse wünschen, teilen Sie dies (ggflls. die email-Adresse) bitte mit.

Hinweis: Gegen das von Ihnen angefragte Urteil wurde Revision eingelegt. Ich erlaube mir, auf die homepage des BFH Bezug zu nehmen

<https://www.bundesfinanzhof.de/de/anhaengige-verfahren/aktuelle-verfahren/detail/STAH220200026/>

Das Verfahren ist dort unter dem Aktenzeichen II R 26/22 anhängig mit der Rechtsfrage:

In welchem Umfang erwächst aus der europäischen Datenschutz-Grundverordnung ein Auskunftsanspruch gegenüber den Finanzbehörden?

Es steht zu diesem Fragenkomplex also eine höchstrichterliche Entscheidung an.

Zu weiteren Fragen im Zusammenhang mit der DSGVO sind ebenfalls Verfahren anhängig. Diese können Sie auf der homepage des BFH unter „Anhängige Verfahren“ leicht finden.

Ich hoffe, dass Ihnen diese Angaben weiterhelfen und verbleibe mit freundlichen Grüßen



Gunnar Skerhut  
Präsident des  
Thüringer Finanzgerichts

